

Adenauer-Regimes Rechnung getragen. Deshalb versuchte man das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ bzw. „Drohung mit Gewalt“ durch den Hinweis zu „beweisen“, daß bei solchen Demonstrationen und Massenstreiks erfahrungsgemäß (!) auch tätliche Ausschreitungen gegen Personen und Gewalttaten Vorkommen<sup>36)</sup>.

Daß Demonstrationen und Streiks selbst Gewalt sein sollen, bleibt eine einzigartige Fehlleistung des BGH. Diese Identifizierung beruht auf einer Verwechslung von Mittel und Wirkung...! 80 StGB der Bundesrepublik spricht (wie übrigens alle Straftatbestände mit dem Merkmal „Gewalt“) von der Gewaltanwendung als Mittel der Verbrechensausführung. Wörtlich heißt es: „Wer ... mit Gewalt ...“ Aber der BGH betrachtet gar nicht die Mittel, nämlich das Demonstrieren auf der Straße oder das Fernbleiben vom Arbeitsplatz, sondern eventuelle Wirkungen dieser Verhaltensweisen, auf die es der betreffende Tatbestand überhaupt nicht abstellt, ganz abgesehen davon, daß ja auch die Wirkungen der Gewalt ganz andere sind als die eines gewaltlosen Zwangs. Die Wirkungen eines gewaltlosen Zwangs können u. U. denen der Nötigung gleichkommen<sup>37)</sup>, indem der Betroffene in eine gewisse Zwangslage gerät, die ihm keine freie Entscheidung gestattet. Aber der Tatbestand des § 80 StGB der Bundesrepublik spricht ja nicht von Nötigung. Hochverräterische Nötigung kennt das westdeutsche StGB auch, nämlich im § 83 Abs. 2. Aber diese (dort als hochverräterischer Zwang, offenbar zur Abgrenzung von der hochverräterischen Gewalt des § 80 StGB, bezeichnet) bezieht sich ausdrücklich nur auf den Bundespräsidenten. Wenn der westdeutsche Gesetzgeber einen „hochverräterischen Zwang“ auch gegenüber anderen verfassungsmäßigen Organen, wie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, zu Verbrechen erklärt wissen wollte, hätte er dies ohne Frage getan. Dies ist jedoch nicht geschehen; folglich entspricht es dem Sinn des Gesetzes wie auch den Absichten des westdeutschen Gesetzgebers, daß gewaltlose Zwangsmaßnahmen gegenüber diesen verfassungsmäßigen Organen keinen Hochverräterstatbestand erfüllen.

Das Argument des BGH, Demonstrationen und Generalstreiks könnten solche Wirkungen auf die verfassungsmäßigen Organe haben, daß sie sich ggf. zur Kapitulation vor der „hochverräterischen Streikfront“ gezwungen sehen könnten, und deshalb müsse man im Interesse eines wirksamen Schutzes des Staates unter Gewalt auch Zwang, Massenstreiks verstehen, ist jedoch kein sich aus dem Gesetz ergebender Schluß, sondern lediglich eine rechtspolitische, eine Zweckmäßigkeitserwägung. Eine solche kann aber niemals eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Auslegung rechtfertigen. Somit ist dieses Argument schon prinzipiell verfehlt und juristisch unbrauchbar.

Des weiteren ist daran zu erinnern, daß § 80 StGB der Bundesrepublik erst vor wenigen Jahren erlassen worden ist, als auch der westdeutsche Gesetzgeber die Rolle und Wirkungen von Streiks und Demonstrationen in der Gegenwart durchaus kannte. Dennoch wurde der Terminus „Gewalt“ verwandt. Diese Tatsache gestattet doch nur die eine Schlußfolgerung, daß auch heutzutage nur der gewaltsame Angriff auf den Staat (bzw. die Verfassung) als Hochverrat strafbar sein soll. Andere Angriffe auf den Staat sollen durch die gleichzeitig eigens für den sog. gewaltlosen Hochverrat geschaffenen besonderen Straftatbestände der Staatsgefährdung (§§ 88 ff. StGB der Bundesrepublik) erfaßt werden.

Im übrigen spricht die Argumentation des BGH von typischen Wirkungen des Zwangs (ohne Gewalt), einer Zwangslage, in der sich die verfassungsmäßigen Organe sehen könnten, nicht aber von Wirkungen physischer Kraft, von Gewalt, so daß es dem BGH auch

nicht einmal über den Umweg der Wirkungen eines Streiks oder einer Demonstration zu beweisen gelungen ist, daß Zwang gleich Gewalt sei. Unmögliches läßt sich eben nicht beweisen.

Die Identifizierung von Zwang und Gewalt ist ein Verstoß gegen die Denkgesetze, gegen die Regeln der Logik, die Subsumierung einer Zwangsmaßnahme (Generalstreik usw.) unter das Merkmal Gewalt also gesetzwidrig. Eine solche Auslegungsregel des höchsten westdeutschen Gerichts bei einer gerade auch politisch so entscheidenden Frage kann nicht anders bewertet werden als ein weiterer bewußter Schritt zur Zerstörung der westdeutschen Gesetzmäßigkeit.

Dabei ist die politische Stoßrichtung dieser Gesetzesverletzung offensichtlich. Einmal soll diese Entscheidung juristisch den Weg dazu öffnen, den westdeutschen Arbeitern ihr gerade ihnen eigenes und für sie lebenswichtiges, legitimes Verteidigungsmittel zu nehmen, indem es als eine „objektiv hochverräterische“ Aktion hingestellt wird. Dabei ist es für den BGH wieder einmal völlig unerheblich, daß das Streikrecht nicht nur allgemein anerkannt, sondern in einer Reihe von westdeutschen Länderverfassungen (die vom GG in Art. 142 in Verbindung mit Art. 28 und 31 ausdrücklich respektiert werden<sup>38)</sup> feierlich niedergelegt ist<sup>39)</sup>. Die Mißachtung der Grundrechte der Bürger ist — wenn es um Verfolgung politischer Gegner geht — in Westdeutschland auch bei seinem höchsten Gericht schon wieder zur Gewöhnheit geworden. Zum anderen soll mit dieser Musterentscheidung gezeigt werden, wie die Funktionäre und Vertrauensleute der Arbeiter — unbeschadet ihrer weltanschaulichen Überzeugung oder ihrer parteipolitischen Bindung — als Hochverräter (!) zu bestrafen sind, wenn sie es mit der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter ernst nehmen.

3. Aufschlußreich ist auch das bereits erwähnte, in NJW 1956 Nr. 23 S. 879 auszugsweise abgedruckte BGH-Urteil gegen den ehern. Kreisleiter der Nazi-Partei. Es geht hier um die Bestimmung dessen, was eine verfassungswidrige Vereinigung im Sinne des § 90 a StGB der Bundesrepublik ist — eine Frage, die angesichts der umfangreichen Deklaration fortschrittlicher westdeutscher Organisationen zu verbieten und staatsfeindlichen von prinzipieller juristischer Bedeutung für die Rechtssicherheit in der Bundesrepublik ist. Nach diesem BGH-Urteil sind Zweck und Tätigkeit einer solchen Vereinigung nicht nur dann gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet, wenn eine Änderung derselben erstrebt wird, sondern auch dann, wenn ihr Zweck und ihre Tätigkeit darauf abzielen, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben oder ihre Anerkennung durch das Volk oder die Bereitschaft zu ihrer Verteidigung zu zersetzen. Daher — so schlußfolgert der BGH weiter — genüge es schon, um den Nachweis der gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Tätigkeit einer Vereinigung zu erbringen, daß festgestellt wird, es werde in ihr an Gedankengängen festgehalten, die einer der freiheitlichen Demokratie völlig entgegengesetzten Staatsauffassung huldigen und die die Mitglieder der Vereinigung in ihrer Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Ordnung bestärken.

Damit wird anstelle der nach außen gerichteten verfassungswidrigen Tätigkeit einer solchen Vereinigung, die § 90 a StGB der Bundesrepublik fordert — denn wie soll ihre Tätigkeit sonst gegen die verfassungsmäßige Ordnung tatsächlich gerichtet sein können —, die intern genommene Verständigung der Mitglieder über ihre politischen Anschauungen zum Gegenstand einer Verurteilung nach § 90 a StGB der Bundesrepublik gemacht. Bei einer solchen Auslegung des § 90 a StGB werden allerdings die vielgepriesenen Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Vereinsfreiheit (Art. 5 und 9 GG) erheblich beschnitten.

38) So z. B. in einer Anklageschrift der Bundesanwaltschaft (StE 187/52) und der Oberstaatsanwaltschaft München (Ob Js 54/54 3 St 24/53); vgl. Buchholz/Hartmann/Herrmann, Anklagepolitik und Strafverfahren in Westdeutschland, Berlin 1956, S. 28.

37) insofern ist Niese a. a. O. zuzustimmen. — Es ist aber darauf hinzuweisen, daß Demonstrationen und Streiks der Arbeiter und der Werk tätigen grundsätzlich keine Nötigung sind, weil es ihnen regelmäßig am Merkmal der Rechtswidrigkeit, auch im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB, und der Gewalt fehlen wird.

38) Soweit sie nicht den Bestimmungen des GG widersprechen, was bei der Festlegung des Streikrechts ohne Frage nicht der Fall ist. Es kann also kein Zweifel bestehen, daß das Streikrecht, jedenfalls in diesen westdeutschen Ländern, geltendes Verfassungsrecht ist.

39) So z. B. in Art. 28 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen (als Grundrecht ausgestaltet), in Art. 23 Abs. 3 der Verfassung für Württemberg-Baden, in Art. 97 Abs. 1 der Verfassung für Württemberg-Hohenzollern, in Art. 38 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden, in Art. 66 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz usw.